Dokumentation des 5. Fachtages Kinderschutz zum Thema Kinderrechte

Datum: 22.11.2013
Zeit: 09:30-14:00 Uhr
Ort: Kreistagsaal der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Luckenwalde

Tagesordnung mit Zeitschiene

09:30 Uhr **Ankommen, informeller Austausch**

10.00 Uhr **Eröffnung**
Heike Becker-Heinrich, Kinderschutzkoordinatorin

10:05 Uhr **Begrüßung**
Horst Bührendt, Dezernent

10.20 Uhr **Kurz-Vortrag: Stand der Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland**
Jörg Maiwald, Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind und Sprecher der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland

11:00 Uhr **Kurz-Vortrag: Stand der Umsetzung der Kinderrechte im Land Brandenburg**
Hans Leitner, Fachstelle Kinderschutz, Start gGmbH

11.40 Uhr **Übergang zum Erfahrungsaustausch**

11:45 Uhr **Erfahrungsaustausch zur Umsetzung der Kinderrechte im Landkreis Teltow-Fläming**

1. Kinderrechte in der Kita
2. Kinderrechte in der Grundschule
3. Kinderrechte in der Sekundarstufe 1 (angefragt)
4. Kinderrechte in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
5. Kinderrechte - Umsetzung in stationären Jugendhilfeeinrichtungen
6. Kinderrechte – Umsetzung in Gemeinden
7. Kinderrechte beleuchtet aus Sicht der Kinder und Jugendlichen
8. Kinderrechte – Vorurteile abbauen bei Fachkräften

13:15 Uhr **Uhr Musikalische Vorstellung der Schülerband „Volume 6“ aus Rangsdorf**

13:30 Uhr **Uhr Ausstellungseröffnung**
mit Herrn Schreiter, Mitarbeiter der Stiftung „Großes Waisenhaus zu Potsdam“
Die Ausstellung zeigt Bilder von Kindern der stationären Jugendhilfe aus dem Landkreis Teltow-Fläming zum Thema Kinderrechte

14:00 Uhr **Ausklang/Ende der Fachtagung**

Stand der Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland

Jörg Maiwald, Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind und Sprecher der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland

Stand der Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland

Jörg Maywald, Luckenwalde, 22.11.2013

Übersicht

- Warum eigene Kinderrechte?
- Das Bild vom Kind – ein Blick zurück
- Kindeswohl und Kindesrechte
- Der Kinderrechtsansatz in der Arbeit mit Kindern und für Kinder
- Recht haben und Recht bekommen…

Kinderrechte sind Menschenrechte

- Kinder sind Menschen
- Kinder sind keine kleinen Erwachsenen

Kinderrechte sind Menschenrechte für Kinder

Verhältnis Kinder und Erwachsene

Das Verhältnis zwischen Kindern
und Erwachsenen ist asymmetrisch.

Erwachsene tragen Verantwortung
für Kinder und nicht umgekehrt.

Wandlungen im Bild vom Kind

- Antike (Römisches Reich)
  Kind als Eigentum des Vaters
  (patria potestas / ius vitae et necis)
- Mittelalter (Christlicher Kulturkreis)
  Kind als Geschenk Gottes
  (Ambivalenz zwischen Unschuld und Sünde)
- Moderne (Aufklärung)
  Kind als Objekt von Bildung und Erziehung
- Postmoderne (Individualisierung)
  Kind als (Rechts-)Subjekt

Internationale Entwicklungen

- Ellen Key: Das Jahrhundert des Kindes (1900)
  (u. a. gleiche Rechte für eheliche und uneheliche Kinder,
  Recht auf körperliche Unversehrtheit)
- Janusz Korczak: Magna Charta Libertatis für das Kind
  („Das Recht des Kindes auf Achtung“)
- Genfer Deklaration des Völkerbundes (1924)
  (Verpflichtungen der Erwachsenen gegenüber Kindern)
- Erweiterte Erklärung zu Kinderrechten der
  Vereinten Nationen (1959) (Kind als Rechtssubjekt, Appell an guten Willen)
- Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention
  durch die Vereinten Nationen (1989)
  (Kinder als Träger eigener Rechte, Staatenverpflichtungen)
- Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen
  (Weltkindergipfel) (2002) (Internationaler Aktionsplan „A World fit for Children“)
- Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention
  durch die Vereinten Nationen (2006) (Prinzip der Inklusion)

Kinderrechte in Deutschland: rechtspolitische Entwicklungen

- 1989: Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention
  (Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung)
- 1998: Große Kindschaftsrechtsreform
  (§ 1631 Abs. 2: „Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen (…) sind unzulässig.“)
- 2000: Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung
  (§ 1631 Abs. 2: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (…)“)
- 2002: Gewaltschutzgesetz
  (zivilrechtliches Kontakt-, Näherungs- und Belästigungsverbot)
- 2005: Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz
  (§ 8a: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung u. a.)
- 2008: Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen
  (§ 1666 Abs. 3: Gebote und Verbote bei Gefährdung des Kindeswohls u. a.)
- 2009: Neue Regeln für Verfahren vor Gericht (FamFG)
  (Beschleunigungsgebot, Erörterungsgespräch, Verfahrensbeistand u. a.)
- 2012: Bundeskinderschutzgesetz
  (u. a. Netzwerke Früher Hilfen, Datenweitergabe, Schutz von Kindern in Einrichtungen)

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989

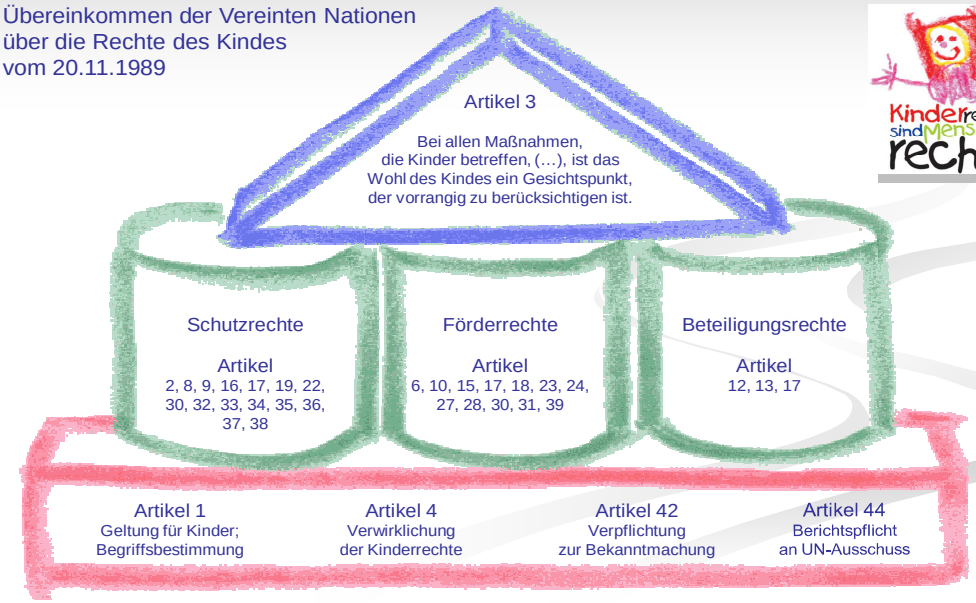

Kindesrecht und Elternrecht

Elternrecht heißt vor allem Elternverantwortung.

Diese Verantwortung beinhaltet das Recht
und die Pflicht der Eltern, „das Kind
bei der Ausübung seiner anerkannten Rechte
in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise
angemessen zu leiten und zu führen“.

Artikel 5 UN-Kinderrechtskonvention

Von den Bedürfnissen zu den Rechten (1)

Bedürfnis-Ansatz

- Private Wohltätigkeit
- Freiwilligkeit
- Wohlfahrt, Almosen, Wohltätigkeit
- an Symptomen orientiert
- Hierarchie der Bedürfnisse
- Bedürfnisse sind je nach Situation verschieden
- Bereitstellung von Diensten
- Festlegung von Bedürfnissen ist subjektiv
- Kurzzeitperspektive (Stopfen von Löchern)

Rechte-Ansatz

- Öffentliche Verpflichtung
- Verbindlichkeit
- gesetzlicher Anspruch: Gleichheit, Gerechtigkeit
- an Ursachen orientiert
- Unteilbarkeit der Rechte
- Rechte sind universell
- Einforderung von Rechten
- Rechte basieren auf internationalen Standards
- Langzeitperspektive

Von den Bedürfnissen zu den Rechten (2)

Bedürfnis-Ansatz

- Kinder erhalten Hilfe
- Spezifische Projekte mit spezifischen Zielgruppen
- Kinder können sich beteiligen, um Angebote zu verbessern
- aufgrund knapper Mittel bleiben manche Kinder außen vor
- jeder Arbeitsbereich hat sein eigenes Ziel
- bestimmte Gruppen verfügen über technische Fertigkeiten, mit Kindern umzugehen

Rechte-Ansatz

- Kinder haben Anspruch auf Hilfe
- ganzheitlicher Ansatz
- Kinder haben ein Recht auf aktive Beteiligung
- alle Kinder haben das Recht, ihre Potentiale auszuschöpfen
- es existiert ein übergreifendes Ziel
- alle Erwachsenen (und Kinder) tragen dazu bei, die Rechte von Kindern umzusetzen

Pädagogische Initiativen

- Kinder über ihre Rechte informieren
  (Familie, Kita, Schule, Freizeiteinrichtungen, Kinder- und Jugendhilfe)
- Eltern und Fachkräfte bilden und unterstützen
  (Familienbildung, Aus- und Fortbildung)
- Kinderrechte in die Einrichtungen für Kinder tragen
  (Leitbild, Konzept, Hilfeplanung, Projekttage Kinderrechte)
- Beschwerdemanagement und Ombudsstellen
  (Wege aufzeigen, damit Kinder und Jugendliche zu ihrem Recht kommen)
- Alle Programme für Kinder und mit Kindern an den Kinderrechten orientieren
  (Child Rights based Approach)

Rechtliche und politische Reformschritte

- Monitoring der Kinderrechte: Kindergerechtigkeitsprüfung bei allen legislativen und administrativen Maßnahmen
- Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung
- Kinder als Anspruchsberechtigte von Hilfen zur Erziehung
- Inklusion: Zusammenlegung von Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe
- Herabsetzung der Wahlaltersgrenze
- Individualbeschwerderecht auf internationaler Ebene
  (Zusatzprotokoll zur UN-KRK)

Recht und Unrecht

Das Gegenteil von Rechten sind nicht die Pflichten, sondern das Unrecht.

Dagegen engagieren wir uns.

Auszug aus einer Pressemitteilung der vier deutschen Kinderdelegierten im Vorfeld des Weltkindergipfels 2002 in New York

Stand der Umsetzung der Kinderrechte im Land Brandenburg

Hans Leitner, Fachstelle Kinderschutz, Start gGmbH

5. Fachtag Kinderschutz Teltow-Fläming

Zum Stand der Umsetzung der Kinderrechte im Land Brandenburg

ein Diskussionsbeitrag von …

… Max
aus Brandenburg

und

Hans Leitner
Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg
Start gGmbH

Luckenwalde, 22. November 2013

Präambel

Ausgehend von **Grundrechten** für Kinder gemäß des Deutschen Grundgesetzes und der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder **spezifische Rechte** die in einzelnen nationalen Gesetzen, so auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), verankert sind.

???

Max weiß aus dem Internet von KiSCHU , dass er Grundrechte hat auf …

- Vertrauensperson
- Schutz vor Gewalt
- Gemeinschaft
- Perspektive
- kinderfreundliche Umwelt
- Verschwiegenheit
- Anhörung
- freie Entscheidung
- Beschwerde
- Familie und Umgang
- Hilfe bei Schwierigkeiten
- Taschengeld
- … und viele mehr.

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg - Start gGmbH

www.kischu-stadt.de

In Umsetzung des SGB VIII haben Kinder und Jugendliche bestimmte Rechte auf:

- Förderung und Hilfe
- Beratung und Unterstützung
- Grundversorgung
- Schutz
- Beteiligung
- Beschwerde
- Beistand
- Teilhabe und Integration
- Auskunft

???

Diese Rechte gelten als:

- grundsätzliche Rechte ohne speziellen Leistungsbezug
- Rechte mit einem speziellen Leistungsbezug

Also hat Max sogar gesetzlich bestimmte Rechte auf …

Auskunft	Beistand	Beratung
Unterstützung	§§§	eschwerde
Teilhabe		Beteiligung
Schutz		Förderung
Hilfe	Integration	Grundversorgung

Das findet Max interessant und fragt sich:
Wie viele Rechte habe ich eigentlich?

Das SGB VIII beinhaltet eine Vielzahl von verschiedenen individuellen Rechten bzw. Ansprüchen für Kinder und Jugendliche.

???

! ! !

Im Gesetz sind im Speziellen 44 Einzelrechte bzw. Einzelansprüche festgeschrieben, deren Beachtung und Durchsetzung in Verantwortung von Erwachsenen liegt.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht / einen Anspruch …

… im Sinne grundsätzlicher Rechte ohne Leistungsbezug …

§ 1 Abs. 1 … auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

§ 1 Abs. 3 … auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl

§ 1 Abs. 3 … auf positive Lebensbedingungen sowie eine kinderfreundliche Umwelt

§ 8 Abs. 1 … an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt zu werden

§ 8 Abs. 1 … auf Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hingewiesen zu werden

§ 8 Abs. 2 … sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden

§ 8 Abs. 3 … auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist

§ 8a Abs. 1 … in die Gefährdungseinschätzung durch Jugendamt einbezogen zu werden

§ 8a Abs. 1 … in die Gefährdungseinschätzung durch Träger einbezogen zu werden

§ 8a Abs. 5 … auf Beteiligung am Übergabegespräch zwischen Jugendämtern bei Zuständigkeitswechsel

§ 9 … auf Bestimmung der religiösen Erziehung

§ 72a Abs. 1 … auf Schutz vor rechtskräftig verurteilten Personen

Kinder und Jugendliche haben ein Recht / einen Anspruch …

… im Sinne leistungsbezogener Rechte …

§ 14 Abs. 2 … auf Befähigung, sich vor gefährlichen Einflüssen zu schützen
§ 18 Abs. 3 … auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts
§ 22 a Abs. 4 … mit und ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert zu werden
§ 24 Abs. 2 u. 3 … auf frühkindliche Förderung in Angeboten der Kindertagesbetreuung
§ 24 Abs. 4 … auf Unterstützung bei der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes
§ 28 … auf Beratung zur Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme
§ 29 … auf soziales Lernen in der Gruppe
§ 30 … auf Beistand und Hilfe bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes und Erhalt des Familienbezuges
§ 32 … auf soziales Lernen in der Gruppe
§ 32 … auf schulische Förderung
§ 33 … auf eine geeignete Familienpflege unter Beachtung ihrer persönlichen Bindungen
§ 34 … auf Entwicklungsförderung
§ 34 … auf Beratung in Fragen der Ausbildung, Beschäftigung und Lebensführung
§ 34 … auf Rückkehr in die Familie, Erziehung in einer anderen Familie oder Vorbereitung auf ein selbständiges Leben
§ 35 … auf Unterstützung zur sozialen Integration und zur eigenständigen Lebensführung
§ 35a Abs. 1 … auf Eingliederungshilfe und auf Teilhabe am Leben
§ 36 Abs. 1 … auf Beratung vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung
§ 36 Abs. 1 … auf Beteiligung bei Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle
§ 36 Abs. 2 … auf Beteiligung bei der Entscheidung über die Hilfeart
§ 36 Abs. 2 … auf Beteiligung beim Aufstellen des Hilfeplans
§ 39 Abs. 3 … auf einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung im Rahmen stationärer Unterbringung
§ 39 Abs. 3 … im Sinne einer gesicherten Teilhabe auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen
§ 42 Abs. 1 … bei eigener Bitte auf Inobhutnahme

Kinder und Jugendliche haben ein Recht / einen Anspruch …

… im Sinne verfahrensbezogener Rechte …

§ 36 Abs. 1 … auf Beratung vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung
§ 36 Abs. 1 … auf Beteiligung bei Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle
§ 36 Abs. 2 … auf Beteiligung bei der Entscheidung über die Hilfeart
§ 36 Abs. 2 … auf Beteiligung beim Aufstellen des Hilfeplans
§ 39 Abs. 3 … auf einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung im Rahmen stationärer Unterbringung
§ 39 Abs. 3 … im Sinne einer gesicherten Teilhabe auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen
§ 42 Abs. 2 … die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Jugendamt zu klären
§ 42 Abs. 2 … bei Inobhutnahme unverzüglich eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen
§ 45 Abs. 2 … auf angemessene die gesellschaftliche und sprachliche Integration in Einrichtungen
§ 45 Abs. 2 … auf angemessene gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung in Einrichtungen
§ 45 Abs. 2 … auf Beteiligung im Rahmen stationärer Unterbringung
§ 45 Abs. 2 … auf Beschwerde im Rahmen stationärer Unterbringung
§ 55 Abs. 2 … vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormundes zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich angehört zu werden
§ 68 Abs. 3 … auf Kenntnis der zu seiner Person gespeicherten Informationen bei Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft
§ 86c Abs. 2 … im Rahmen einer Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel angemessen beteiligt zu werden

Wer ist verantwortlich dafür, dass Max seine Rechte kennt und erhält?

Eltern

Vormund

???

Pfleger/Beistand

Pflegeeltern

Fachkraft Träger

Fachkraft Jugendamt/LJA

Wenn die Verantwortlichen versagen, wer hilft Max dann seine Rechte umzusetzen?

Anwalt

Eltern

Familienrichter

Vormund

Fachkraft Jugendamt/LJA

Vertrauensperson

Fachkraft Träger

Polizei

Interessenvertreter

Politiker

Pfleger/Beistand

Pflegeeltern

… und viele mehr.

Worauf kann sich Max derzeit im Land Brandenburg verlassen? Die Top Ten!

1. Verbesserte rechtliche Regelungen zur Gewährleistung von Rechten für Kinder durch Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes.

   z. B. Inaugenscheinnahme des Kindes bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

2. Bessere Arbeitsbedingungen für Vormünder durch die gesetzlich begrenzte Anzahl von Vormundschaften.

   z. B. max. 50 Fälle pro Vormund und 12 persönliche Kontakte pro Jahr

3. Verbesserter Rechtschutz durch Inkrafttreten eines grundsätzlich reformierten Familienrechts.

   z. B. beschleunigte Verfahren bei Fällen von Kindeswohlgefährdung

4. Konkrete Formen der Interessenvertretung für Kinder in Hilfen zur Erziehung.

   z. B. Boje e. V. oder Kinderschutzbeauftragte in Einrichtungen

5. Spezifische kindgerechte Möglichkeiten der Information.

   z. B. Internetauftritte und Materialien der Jugendämter und Träger,

   u. a. Fachstelle Kinderschutz: www.kischu-stadt.de

Worauf kann sich Max derzeit im Land Brandenburg verlassen? Die Top Ten!

6. Verbesserung der „präventiven Grundversorgung“ durch die Regelungen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

   z. B. Frühe Hilfen oder Meldebefugnis für Geheimnisträger

7. Neue rechtliche Möglichkeiten zur Verbesserung der Verwirklichung eines selbstbestimmten Lebens.

   z. B. Recht auf Beratung in Notsituationen ohne Kenntnis der Eltern

8. Verbesserter Schutz vor vorbestraften Personen im Rahmen von Angeboten und Hilfen im Bereich der Jugendhilfe.

   z. B. Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse

9. Rechtlich bestimmte Möglichkeiten der Beteiligung und der Beschwerde bei stationärer Unterbringung.

   z. B. Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten als Grundlage für die Erteilung einer Betriebserlaubnis

10. Qualifizierung der Kooperation und Netzwerkarbeit im Bereich des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen.

    z. B. flächendeckende Netzwerkstrukturen im Bereich der Frühen Hilfen unter verantwortlicher Organisation durch die Jugendämter

Erfahrungsaustausch zur Umsetzung der Kinderrechte im Landkreis Teltow-Fläming

1. Kinderrechte in der Kita

Ansprechpartner:
Jörg Maiwald, Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind;
Diana Zabel, Jugendamt Teltow-Fläming, Familienförderung

Abschrift der Stichworte

<table>
<tr><td colspan="2">Was wollen Eltern?</td><td colspan="2">Sexualpädagogisches Konzept
Sexualfreundliche Pädagogik
Schutzkonzept
Gender</td></tr>
<tr><td>Erziehungspartnerschaften</td><td>Beschwerdemanagement
„in Sorge sein“-Gespräch
Standardverfahren</td><td>Ausziehen in der Kita?
Bereiche definieren</td><td>Männer in Kita→
Thematisierung →
Kinderschutz/Grenzen</td></tr>
<tr><td>Kita
Morgenkreis</td><td colspan="3"></td></tr>
<tr><td>Rechte besprechen
→Veranstaltungen in der Kita, z.B. Sexualpädagogik – mein Körper</td><td>Hort
Kinderrat
je 1 Vertreter / Gruppe</td><td>Hort
Kinderrat
Rechte inhaltlich besprechen/Regeln aushandeln</td><td rowspan="6"></td></tr>
<tr><td>Zulassen:
Sagt, was ihr denkt – nicht das, was wir hören wollen</td><td>Zeit für Spiel→
Erzieherinnen als Unterstützer der Kinder</td><td>Kinder groß werden lassen</td></tr>
<tr><td>Eine Sprache sprechen/nutzen können
(Migrationsfamilien)</td><td colspan="3" rowspan="4"></td></tr>
<tr><td>Familiengerechte Einrichtung</td></tr>
<tr><td>Entwicklungspsychologisches Wissen ausbauen</td></tr>
<tr><td>Kinderrechte unter den Kindern im Blick</td></tr>
</table>

Ergänzungen zur Arbeit an Tisch1 durch D. Zabel

Am Thementisch 1 herrschte eine positive Stimmung. Die TNInnen waren interessiert, aufgeschlossen und offen. Es wurde eifrig diskutiert.

Es gab zahlreiche Ausführungen, die sich auf die Umsetzung in der Praxis bezogen. Jedoch wurden auch große Unterschiede zwischen den Einrichtungen sichtbar. Nicht alle Einrichtungen sind auf dem gleichen Stand. Bei einigen beginnen die Diskussionen um die Kinderrechte erst, bei anderen ist dieser Diskurs schon länger (auch Jahre) Bestandteil der pädagogischen Arbeit. So wurden vom alltäglichen Morgenkreis wie auch vom erprobten Kinderrat berichtet.
Was wollen Eltern?

Die TNInnen sehen hier die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern als wichtige Grundlage an – die Kita kann nicht über die Eltern hinweg mit den Kindern zum Thema Demokratie lernen und Partizipation arbeiten. Wichtig ist, dass ein gemeinsamer Konsens gefunden wird. Kinder soll aufgezeigt werden mit welchen Fähig- und Fertigkeiten bzw. durch welche Werte Demokratie / Beteiligung und Partizipation gelebt werden kann. Um dies bzgl. professionell arbeiten zu können, wurde von allen Fachkräften betont, dass das entwicklungspsychologische Wissen ausgebaut werden sollte, um die Kinder weder zu überfordern noch sie zu unterfordern. Durch die Eltern als auch durch die ErzieherInnen müsste den Kindern klar gemacht werden, dass die Beteiligung und Partizipation nicht bedeutet, dass man den Erwachsenen nach dem Mund reden soll, sondern dass eigene Ideen, Sichtweisen und Auffassungen gefragt sind und diskutiert werden können.

Auch mit Eltern sollen Ideen, Sichtweisen sowie Auffassungen diskutiert werden. Es geht um ein Miteinander und nicht um ein Gegeneinander. Eine gemeinsame Linie soll gefunden werden. Als Ressource wurde das Beschwerdemanagement und die Beschwerde als Chance zur Verbesserung der Arbeit angesehen. Für schwierige Gespräche im Sinne des Kinderschutzes wünschten sich die Kitas Standardverfahren, wie z.B. „in Sorge sein".-Gespräche.

Die ErzieherInnen sahen sich auch als FürsprecherInnen für die Kinder. Auslöser war die Diskussion, um die Anforderungen, die den Kindern gegenüber gestellt werden: sie sollen möglichst viel lernen, am besten nicht mehr spielen, sondern nun noch lernen und organisiert aktiv sein. Hier sehen sich die ErzieherInnen in der Pflicht die Bedürfnisse der Kinder auch gegenüber Eltern zu kommunizieren und sich für die Kinder einzusetzen. Betont wurde auch das Loslassen – die Kinder sollen das Gefühl haben, dass sie Selbstwirksamkeit besitzen und entsprechend ihres Alters dürfen sie ihr Leben, ihre Freizeit selbst gestalten.

Mit großer Bedeutung wurde die Sexualpädagogik besetzt. Den ErzieherInnen war es wichtig zu betonen, dass sie in ihren Einrichtungen sehr intensiv mit den Kindern zum Thema „Mein Körper" arbeiten. Herr Dr. Maywald gab an, dass es sich empfiehlt, zum Thema „Ausziehen in der Kita" bestimmte Bereiche zu benennen, an denen „An- und Ausziehen" und „ausgezogen sein" stattfinden kann oder aber auch nicht.
Eine Verbindung ergab sich dann zum Thema Männer in der Kita. Herr Dr. Maywald betonte, dass man den Sorgen der Eltern bzgl. Männer als Erzieher in der Kita durch ein sexualpädagogisches Konzept begegnen könne. Dabei sollte drei Aspekte einbezogen werden: sexualfreundliche Pädagogik, Schutzkonzept und Genderthematik.

Die TNInnen benannten ebenso Stolpersteine bei der Umsetzung.

- Als Herausforderungen wurden zum einen Familien benannt, die kein oder nur sehr wenig Deutsch sprechen, ErzieherInnen mit Migrationshintergrund sind eher selten in den Einrichtungen tätig.
- Zum anderen sollte die Einrichtung nicht nur kind- sondern auch familiengerecht sein (Thema Mittagsschlaf in der Kita – Kinder schlafen, wollen abends nicht ins Bett, Eltern haben auch Ruhebedürfnis – wie organisiert man dies?).
- Beteiligung und Mitwirkung von Eltern wie auch von Kindern wird unterschiedlich von den Fachkräften definiert.

Die an diesem Tisch von Frau Zabel benannten ergänzenden Hinweise zu geeigneter Fachliteratur, wurde in die Materialliste übernommen (Anmerkung H. Becker-Heinrich)

2. Kinderrechte in der Grundschule

Ansprechpartnerin: Sabine Weidner, Schulrätin des Staatlichen Schulamtes Wünsdorf

An Tisch 2 wurde nicht nur die Umsetzung der Kinderrechte in der Grundschule sondern auch in Sekundarstufe 1 und Förderschule diskutiert. Es entstand folgendes Ergebnis:

Fortbildung Kollegiale Fallberatung/Supervision	Schülerpatenschaften	Vertrauenslehrer(in)
Frühzeitige Thematisierung von Kinderrechten Vermittlung von frühz. Sozialkompetenz	Projekte der Polizei	Thematisierung Gerechtigkeit/Ungerechtigkeit
Verhaltensrituale in Konfliktsituationen	Begleitung von Kindern bei der angemessenen Einforderung von Rechten	Schulsozialarbeiter(in)
Vorbildwirkung der Lehrkraft	Buch von LOGO zum Thema Kinderrechte	Projekt „Power Child"
Pädagogisches Verhalten der Lehrkraft		

Die Darstellung ist abweichend vom Schaubild auf dem Foto, da die Ergebnisse auf der Pinnwand nicht korrekt zugeordnet waren.

Frau Weidner ergänzte die Doku am Tisch mit der weiteren Info, dass neben Schulleitern und Lehrkräften auch Schulsozialarbeiter und Sozialarbeiter an Schulen, Horterzieher, die Polizei und weitere Professionen in einen kritisch konstruktiven Austausch getreten sind.
Ein weiteres Thema am Tisch war auch die schwierige Situation mit Kindern, die sozial-emotionale Belastungen haben.
Wunsch bei den Lehrkräften sei, in Workshops das Thema Kinderrechte intensiver zu bearbeiten.

2. Kinderrechte in der Sekundarstufe 1

(ohne Ansprechpartner)

An diesem Tisch trafen sich wechselnde Teilnehmer unterschiedlichster Professionen, die als wesentliches Element zur Umsetzung der Kinderrechte, das Mitwirkungsgremium sehen.

- Die Schülerinnen und Schüler haben auf verschiedenen Ebenen Mitspracherecht.
- Beschwerdemöglichkeiten bieten häufig Kummerkästen.
- Lösungsvorschläge der Schülerinnen und Schüler werden im Schulalltag aufgegriffen.

3. Kinderrechte in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Ansprechpartner: Ralph Müller, Jugendamt Teltow-Fläming, Jugendförderung;
Stefanie Domin, AWO kreisweite Jugendkoordinatorin

Nachfolgende Schwerpunkte wurden herausgearbeitet, die teilweise bereits umgesetzt werden, teilweise noch umzusetzen sind, dafür aber ggf. weiterer Ressourcen bedürfen.

1. Beziehung
   Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf eine Vertrauensperson außerhalb von Schule, Familie und kommerziellen Freizeitangeboten. Jugendarbeit ist da ein idealer Ansprechpartner, § 11 SGB VIII.
   Daraus folgt, Beziehungsarbeit ist das wichtigste Werkzeug des Sozialarbeiters. Rücken stärken, heißt die Beziehungsarbeit zu Stärken. Sozialarbeiter brauchen dafür genügend Ressourcen. Das soll das Jugendamt eindeutig und klar vertreten.

2. Beteiligung
   Soll es nicht nur Pseudobeteiligung sein, werden mehr Personalressourcen (z.B. für Jugendparlamente, Zukunftswerkstätten, World Cafés) benötigt. Aktuell ist Beteiligung aufgrund der fehlenden Ressourcen, in der Jugendarbeit so nur im „Kleinen“ machbar.

3. Bildung
   Jugendliche haben ein Recht auf Bildung! Verankert in der Jugendarbeit in § 11 SGB VIII Abs. 3 Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören: Satz 1 außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung.
   Allerdings ergibt sich ein Dilemma. Macht Jugendarbeit mehr Angebote in diesem Bereich fehlt es an der oben erwähnten Beziehungsarbeit...
   Eine Zunahme an Projektarbeit ist in vielen Bereichen zu erkennen. Treffpunktarbeit gerät in den Hintergrund, damit reduzieren sich die Öffnungszeiten der Jugendhäuser.
   Fortbildung zum Thema Kinderrechte in 2014 wäre im Bereich der Jugendarbeit wünschenswert. Zum Thema Kinderrechte gibt es für diesen Bereich bisher wenig nachlesbares.

4. Beschwerde
   Jugendlichen muss auch in Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit die Möglichkeit der Beschwerde eingeräumt werden.
   Beschwerdemanagement muss vielfach noch entwickelt werden.

Themenspeicher:
Der gesellschaftliche (Verwertungs-)Druck auf Kindheit und Jugendphase nimmt zu. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Spielen, das nicht durch andere gesellschaftliche Anforderungen instrumentalisiert werden darf (z.B. Bildungsauftrag, Forderung nach mehr Ehrenamt, Kooperation Schule/Jugendhilfe).
Es ist ein ganz eigenes Recht, siehe § 11 SGB VIII Abs. 3
Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören: Satz 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit. Dieses Recht muss umgesetzt werden. Dies ist ein fachpolitischer Auftrag der Jugendarbeit insgesamt, der von Fachkräften, Jugendamt und Politik thematisiert und durchgesetzt werden muss.
Die diskutierenden Teilnehmer an diesem Tisch sehen in Teltow-Fläming weiteren Handlungsbedarf.
Warum ist dieses Recht so wichtig? Entwicklungspsychologisch hat ein junger Mensch in der Jugendphase einige Aufgaben zu „meistern". Dafür braucht er Freiraum, über den er selbst bestimmen kann.

4. Kinderrechte - Umsetzung in stationären Jugendhilfeeinrichtungen

Ansprechpartner: Ines Dommann, Jugendhilfeträger Menschenskinder gGmbH;
Marcus Sambeth Jugendhilfeträger Lebenszeit gGmbH

Als Anregung zur Diskussion waren Poster und Aussagen zu Kinderrechten aufgehängt. Die Arbeitsergebnisse sind als Abschrift in diese Dokumentation aufgenommen.

Abschrift :

- „Willkommensmappe"
- Hilfeplanverfahren
- Gruppenrunden
- Kinderschutztag
- Fortbildungen
- Elterngespräche
- „Insoweit erfahrene Fachkraft"
- …

Frau Dommann fand die Regelung der offenen Gesprächsrunden an den Tischen gut, denn es fanden sich immer Gruppen von ca. 4-6 Teilnehmern unterschiedlicher Professionen an ihrem Tisch zusammen. Es ergaben sich intensive Gespräche zum Thema, mit der Feststellung, dass der Stand der Jugendhilfeeinrichtungen auf ähnlichem Niveau zu stehen scheint.

5. Kinderrechte – Umsetzung in Gemeinden

Ansprechpartner: Gesine Siems, Mitglied der AG Kinderschutz, Gemeinde Rangsdorf
Constanze Mücke, DRK Jugendsozialarbeit;
Jens Bunk, Schulsozialarbeiter der Stadt Luckenwalde

An diesem Tisch wurde die Umsetzung aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet.

Ohne Überschrift:

>35 Jahre „Daseinsvorsorge" Bund, Land, Gemeinde

Vereine Schule Kitas Kinderheime Jugendklub
Krankenhaus Spielplätze

Was hat sich bewährt?

Schulsozialarbeit an Grundschule

Netzwerk/Arbeitskreis

Jugendklubs!

Gemeinde/freie Träger
Trägerqualität

Angebotsvielfalt an Vereinen, Spiel- und Sportstätten, Beteiligungsmöglichkeiten

Was könnte/müsste verbessert werden?

Zeitlich eingeschränkte Nutzung von Sportanlagen, die frei zugänglich sein müssten???

Beteiligung/Mitwirkung

Was macht den Jugendclub attraktiv? – Neue Technik→ Kosten?

Kinderrat

Klubrat

Jugendparlament

⇨ Qualitativ bessere Anerkennung

Beteiligung von Kindern bei Spielleitplanung, Klubangeboten

Gibt es anwaltliche Instanzen?	–	Beschwerdemanagement
Sozialarbeiter		auf Lehrer-/Lehrerinnenebene funktioniert es, bzw.
Sozialarbeiterinnen		ist es geregelt
SchulsozA		und bei Kindern/Schülern und Schülerinnen
Streetwork		Vertrauenslehrer/Vertrauenslehrerinnen (reales Vertrauen?)
		Kummerkasten

6. Kinderrechte beleuchtet aus Sicht der Kinder und Jugendlichen

Ansprechpartner: Lorenz Reck, Kreisschülersprecher

Abschrift der Ergebnisse:

- Bezüglich Schutz und Förderung relativ gute Situation
- Beteiligung der Schülergremien an Entscheidungen für/über Jugendliche und Schüler
- Wahl der Gremien in allen weiterführenden Schulen
- Beteiligung von Jugendlichen an Gesprächen über den Jugendlichen selbst
- Vertrauenspersonen frei wählbar (z.B. als Begleitung beim Jugendamt, Vertrauenslehrer, etc.

Ergänzung: Im Landkreis TF gibt es seit diesem Jahr an der Förderschule Groß Schulzendorf Schülervertreter. Nach Information durch die Schulleiterin, gibt es an Förderschulen üblicherweise keine Schülervertretungen, somit haben sie sich auf neue Wege begeben und nehmen das Beteiligungsrecht sehr ernst. Die Schülervertreter erfuhren vom Kreisschülersprecher, dass sie auch einen Vertreter für den Kreisschülerrat wählen können, um dort eine Stimme zu erhalten.

7. Kinderrechte – Vorurteile abbauen bei Fachkräften

Ansprechpartner: Nils Fladerer, Sprecher der AG Kinderschutz, Leiter des Kinder- und Jugendheimes „Heinrich Zille“ der GFB Potsdam

Herr Fladerer stellte 13 provokante Aussagen als Einstieg in die Diskussion

1. Beteiligung gibt es nur mit Pflichterfüllung!
2. Aushandlungen sind zu aufwändig!
3. Ohne Weitblick keine Partizipation!
4. Beteiligung überfordert Kinder und Jugendliche
5. Beteiligung gefährdet die eigene Fachlichkeit!

6. Kinder und Jugendliche wollen gar nicht beteiligt werden!
7. Beteiligung funktioniert nicht, weil die Gesetze es verhindern!
8. Institutionelle Anforderungen widersprechen einer Beteiligung!
9. Institutionelle Beteiligungsformen, wie Heimbeiräte, sind in dezentralen Einrichtungen nicht möglich!
10. Partizipation fördert Ungerechtigkeiten!
11. Beteiligung bei der Personalauswahl führt zur Einstellung unqualifizierten Personals!
12. Mitsprache verhindert klare Strukturen!
13. Beteiligung weckt nur falsche Erwartungen und hat Alibifunktion!

Leider wurde dieses Angebot eher wenig genutzt, dafür ergaben sich aber spontan interessante Gespräche zur Zusammenarbeit im Bereich der Jugendhilfe.

Einen Einblick in den Fachtag vermittelt auch der Filmbeitrag des Teltow-Kanals, der auf der Seite des Netzwerkes Kinderschutz verlinkt ist.